

Abwassersatzung: Alte Fassung	Abwassersatzung: Neue Fassung 25.11.2009
§ 27 Weitere Beitragspflicht (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1. (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren. (3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Dasselbe gilt auch für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei Erhöhung der tatsächlichen Geschossfläche. Wird die Nutzung, die bei der vorangegangenen Beitragsveranlagung vorhanden war, bei einem Grundstück, das noch nicht nach dem Maßstab der zulässigen Geschossfläche herangezogen wurde, tatsächlich überschritten, wird das übersteigende Maß der baulichen Nutzung nachverlangt. (4) Absatz 3 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein festgesetzt oder zugelassen wird.	§ 27 Weitere Beitragspflicht Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben: (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1. (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzung für eine Teilflächenabgrenzung gemäß § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2b entfallen oder wenn Grundstücke unter Einbeziehung von bereits beitragspflichtig gewordenen Teilflächen neu gebildet werden. (3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Dasselbe gilt auch für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei Erhöhung der tatsächliche Geschossfläche. Wird die Nutzung, die bei der vorangegangenen Beitragsveranlagung vorhanden war, bei einem Grundstück, das noch nicht nach dem Maßstab der zulässigen Geschossfläche herangezogen wurde, tatsächlich überschritten, wird das übersteigende Maß der baulichen Nutzung nachverlangt. (4) Absatz 3 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein festgesetzt oder zugelassen wird.

Änderung der Abwassersatzung

ANLAGE 2 zur Vorlage DS 2009/541

§ 32 Erhebungsgrundsatz (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und für das Abholen und Behandeln von Abwässer aus geschlossenen Gruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen Abwassergebühren.	§ 32 Erhebungsgrundsatz (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und für das Abholen und Behandeln von Abwässer aus geschlossenen Gruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen Abwassergebühren. (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 36 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 37 a erhoben.
§ 35 Abwassermenge	§ 35 Abwassermenge es wird eingefügt: (4) Für die technischen Anschlussbedingungen der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 genannten Messeinrichtungen gelten die §§ 18 – 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
§ 36 Absetzungen (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr. (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung.	§ 36 Absetzungen (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen. (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von den Technischen Werken Schussental (TWS) im Auftrag der Stadt eingebaut, unterhalten, entfernt und abgelesen. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum der Stadt. Für die technischen Anschlussbedingungen der Messeinrichtungen gelten die § 18 – 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Bei landwirtschaftlichen Betrieben

1. Mit Viehhaltung gilt, sofern kein Nachweis nach Abs. 2 geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge i.S. v. Abs. 1

a) Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr

b) Je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Der Viehbestand des Stichtages ist maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

2. Mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S.v. § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede im Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 cbm/Jahr betragen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/ Jahr

2. Je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr

3. Mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S. v. § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 cbm/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

Änderung der Abwassersatzung

ANLAGE 2 zur Vorlage DS 2009/541

§ 37 Höhe der Abwassergebühr Die Abwassergebühren betragen pro Kubikmeter Abwasser: 1. Für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet und im Klärwerk gereinigt werden 2,05 €/cbm 2. Für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden 1,22 €/cbm 3. Für Grundstücke, deren Abwässer /Schlämme mittels Sammel-fahrzeuge abgefahren und im Klärwerk gereinigt werden 2,56 €/cbm Der Gebührensatz Ziff. 3 beinhaltet den Gebührensatz Ziff. 1.	§ 37 Höhe der Abwassergebühr Die Abwassergebühren betragen pro Kubikmeter Abwasser: 1. für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet und im Klärwerk gereinigt werden 1,96 €/cbm 2. für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden 1,18 €/cbm 3. für Grundstücke, deren Abwässer /Schlämme mittels Sammel-fahrzeuge abgefahren und im Klärwerk gereinigt werden 2,48 €/cbm Der Gebührensatz Ziff. 3 beinhaltet den Gebührensatz Ziff. 1.
	§ 37 a Zählergebühr (1) Die Zählergebühr gemäß § 32 Abs. 2 beträgt Qn 2,5 €/Jahr 35,40 €/Monat 2,95 Qn 6 €/Jahr 38,40 €/Monat 3,20 Qn 10 €/Jahr 45,00 €/Monat 3,75 (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausge-baut wird, je als voller Monat gerechnet.
§ 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Der erste Veranlagungszeitraum beginnt mit dem Anschluss an-die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. mit Durchführung der ersten Abfuhr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungs-zeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benut-zungsverhältnisses. (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasser-	§ 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld und die Zählergebühr (§ 37 a) entstehen mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Der erste Veranlagungszeitraum beginnt mit dem Anschluss an-die öffentlichen Abwasseranalgen bzw. mit Durchführung der ersten Abfuhr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungs-zeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benut-zungsverhältnisses. (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserver-

Änderung der Abwassersatzung

ANLAGE 2 zur Vorlage DS 2009/541

brauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen wird ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. (4) Die Abwassergebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.	brauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen wird ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. (4) Die Abwassergebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.
§ 38a Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schus-sental GmbH & Co. KG (TWS) Die Stadt beauftragt die TWS die Abwassergebühren gemäß § 34 Abs. 1 zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen. Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mit-zuteilen	§ 38a Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schus-sental GmbH & Co.KG (TWS) Die Stadt beauftragt die TWS die Abwassergebühren gemäß § 34 Abs. 1 und die Zählergebühren nach §§ 32 ,37a zu berechnen, die Beschei-de auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren und Zäh-lergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen. Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mit-zuteilen
	Übergangsregelung: Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Ei-chung des Zählers innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen. Zwischenzäh-ler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädi-gungslos übernommen. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend. Inkrafttreten: Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.